

Erläuterungen zur Frage der Ordination Verheirateter

Neben der Debatte über Publik und über ein publizistisches Gesamtkonzept hat ein Thema nach außen hin am meisten Aufsehen erregt, das in Würzburg gar nicht auf der Tagesordnung stand und das nach dem Willen der Bischöfe nicht auf die Tagesordnung, wenigstens nicht in Form von Beschlüßanträgen, kommen soll: die Frage nach der Weihe sog. „bewährter Männer“ (vgl. ds. Heft S. 303). Die Auflage der Bischöfe, diese Frage aus dem Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in der Gemeinde“ herauszunehmen, führte zu großer Beunruhigung innerhalb der Synode und innerhalb der Aussprache über den TOP „Zuweisung weiterer Beratungsgegenstände“ zu einer erregten Debatte über die Vorgehensweise der Bischofskonferenz. Eine Gruppe von 66 Synodalen hatte einen Antrag unterzeichnet, der nach der Revision des Beschlusses verlangte und das Thema ausdrücklich auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung im November 1972 setzen wollte. Erst nach der lebhaften Aussprache am Samstagnachmittag und einer nochmaligen Stellungnahme durch die Bischofskonferenz wurde der Antrag zurückgezogen. Über die Debatte selbst werden wir noch berichten. Hier veröffentlichen wir zwei Dokumente, die die Motive, die beim Beschluß der Bischofskonferenz tonangebend waren, verdeutlichen.

Erklärung der Bischofskonferenz

Beim ersten Dokument handelt es sich um die Erklärung der Bischofskonferenz, die von den Bischöfen unmittelbar vor der Debatte im Plenum beschlossen und formuliert und vom Vorsitzenden der Konferenz in der Synodenaula vorgetragen wurde. Die Substanz in der Erklärung: die Bischofskonferenz wolle die Frage nicht ausklammern, nur Beschlüsse dürften darüber nicht gefaßt werden. Die hauptsächliche Begründung für den Beschluß zu diesem Zeitpunkt: Die Bischofskonferenz halte die Weihe Verheirateter nicht für richtig und angesichts der Mehrheitsmeinung in der Weltkirche in absehbarer Zeit nicht für realisierbar. Hätte man jetzt nicht entschieden, würde aber möglicherweise in den Vorlagen über die pastorale Planung die Weihe Verheirateter bereits vorausgesetzt.

1. Der Beschluß der Bischofskonferenz

Die Bischofskonferenz hat ihr Einverständnis zu den von der Zentralkommission vorgelegten Beratungsgegenständen gegeben, diese allerdings an zwei Bedingungen geknüpft, nämlich 1.1 daß die Frage der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene im Gesamtzusammenhang einer Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ behandelt wird; und

1.2 daß die Frage der Weihe von im Leben bewährten Männern aus dem Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ herausgenommen wird.

2. Das Anliegen der Bischofskonferenz

ad 1.1:

Die Bischofskonferenz ist sich durchaus bewußt, daß es eine pastorale wichtige und dringende Aufgabe ist, Geschiedenen und Wiederverheirateten Formen eines religiösen Lebens innerhalb der Kirche aufzuzeigen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß es in unserer Zeit eine noch umfassendere und pastoral nicht weniger dringliche Aufgabe der Synode ist, den Gläubigen für das christliche Verständnis der Ehe, für Treue und für die Sakramentalität der Ehe Hilfen zu bieten. Die Bischöfe sind daher der Meinung, daß ohne waches Bewußtsein von der Unauflöslichkeit und der Sakramentalität der Ehe keine gangbaren Wege aufgewiesen werden können, wie den geschiedenen

Wiederverheirateten zu einem religiösen Leben geholfen werden kann.

ad 1.2:

1. Offenbar wird angenommen, die Bischofskonferenz hätte schon seit langem beschlossen, die viri probati als Beratungsgegenstand auszuklammern. Man vermutet, die Bischofskonferenz habe dem Themenvorschlag zwar zugestimmt, aber einen nicht veröffentlichten Vorbehalt zu diesem Punkt gemacht. Dem ist nicht so. Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im September 1970 in Fulda einen Zwischenbericht über die thematische Vorbereitung der Synode entgegengenommen. Im Protokoll dieser Konferenz heißt es wörtlich: „Die Vollversammlung nimmt einen Zwischenbericht über die thematische Vorbereitung der Synode entgegen. Gegen die vorgesehenen Themengruppen bestehen keine Einwendungen. Über die Festsetzung der sich daraus ergebenden Beratungsgegenstände wird zu gegebener Zeit gemäß Art. 11, Abs. 1 des Statuts der Synode das Einvernehmen zwischen dem Präsidium der Synode und der Deutschen Bischofskonferenz herzustellen sein“ (21. bis 24. Sept. 1970, Fulda, Nr. 12 c). Daß über die Fortsetzung der aus dem Themenvorschlag sich ergebenden Beratungsgegenstände das Einvernehmen zwischen Präsidium und Bischofskonferenz herzustellen sei, war allen Synodalen bekannt, da dies eindeutig in Art. 11 des Statuts steht.

2. Von der Zentralkommission ist das Thema der viri probati, das von der Sachkommission IX in einer Vorlage aufgegriffen worden war, zuständigkeitshalber an die Sachkommission VII verwiesen worden. Dabei haben die Bischöfe, die Mitglieder der Zentralkommission sind, nicht im Sinne gehabt, dieses Thema zu verschieben, um es später ganz abzulehnen. Zu dem Zeitpunkt ist in der Bischofskonferenz darüber noch gar nicht gesprochen worden, und ich glaube nicht, daß ein einzelner Bischof damals bereits die Absicht hatte, dieses Thema nicht als Beratungsgegenstand zuzulassen. Die Frage stand einfach noch nicht an.

3. Noch einmal möchte ich einige Aspekte nennen, die für die Entscheidung der Bischofskonferenz auf ihrer letzten Vollversammlung im April vielleicht Verständnis schaffen können.

a) Die Konferenz hat sich mit großer Mehrheit so entschieden, weil sie mehrheitlich einmal für die absehbare Zeit die Weihe von viri probati nicht für richtig und zum anderen aber auch angesichts der Mehrheitsmeinung der Weltkirche eine Verwirklichung der Weihe von viri probati nicht für realisierbar hält.

b) Wären die viri probati als Beratungsgegenstand akzeptiert worden, hätte man bei Vorlagen über pastorale Planungen die Weihe der viri probati möglicherweise vorausgesetzt. Dann aber hätte eine Nicht-Zulassung der Weihe von viri probati entsprechende Vorlagen ins Leere gehen lassen. Um dies und damit Enttäuschungen und Fehlplanungen zu vermeiden, hielt es die Bischofskonferenz für redlich und sachdienlich, von vornherein diese Frage aus den Beratungsgegenständen herauszunehmen.

Die von niemandem geleugnete personale Not in der Seelsorge zu überwinden verlangt umfangreiche und intensive Überlegungen und Planungen, um die wir die Synode bitten. In der Erklärung der Bischofskonferenz sind einige Punkte genannt.

c) Außerdem möchte ich auch offen sagen, daß die Bischöfe sich bei dieser Entscheidung gleichfalls haben leiten lassen von der eigenen Erfahrung, daß aufgrund der ständigen Auseinandersetzungen um diese Frage falsche Hoffnungen bei vielen geweckt worden sind. Diese ungerechtfertigten Erwartungen zu unterstützen hält die Bischofskonferenz nicht für verantwortbar.

3. Zur Interpretation des Beschlusses bezüglich der viri probati:

Die Bischofskonferenz hat sich gestern noch einmal mit ihrem Beschluß in dieser Frage beschäftigt und versucht, diesen zu präzisieren. Was beinhaltet der Beschluß, was will er nicht aussagen?

Der Beschluß der Bischofskonferenz beinhaltet, daß es einen Beratungsgegenstand im Sinne des Synodenstatuts, der die Frage der viri probati einschließt, nicht gibt. Das bedeutet, daß keine entsprechende Vorlage für die Vollversammlung erstellt und in ihr beschlossen werden kann. Das heißt aber nicht, daß in der Synode die Frage der viri probati nicht zur Sprache gebracht werden könnte. Die Bischofskonferenz interpretiert vollinnennehmlich ihren Beschluß dahin, daß auch in der Synode dieses Thema berührt werden kann und im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen über den priesterlichen Dienst und andere pastorale Dienste wohl auch berührt werden muß. Die Bischofskonferenz geht, mit anderen Worten, davon aus, daß sowohl in den Arbeitsberichten der Sachkommission VII als auch in den Erläuterungen und Begründungen dieser Sachkommission zur Vorlage „Dienst und Amt des Priesters“ der Problembereich der viri probati angesprochen werden kann.

Ich bitte also alle Synodalen um Verständnis dafür, wenn die Bischofskonferenz es nicht für richtig hält, daß die Synode in dieser Sache Beschlüsse faßt. Dies bleibt durch die Entscheidung der Bischofskonferenz vom 13. 4. 1972 ausgeschlossen. Ich hoffe, Sie werden um so eher Verständnis für diese Entscheidung aufbringen, als ich Ihnen deutlich machen durfte, daß mit dem Beschluß der Bischofskonferenz keineswegs jede Diskussion über die Frage der viri probati ausgeschlossen sein soll.

Ein Schreiben des Bischofs von Münster

Als zweites Dokument veröffentlichen wir ein Schreiben des Bischofs von Münster vom 1. Mai, das Bischof Tenhumberg unmittelbar vor Beginn der Synode an den Klerus seiner Diözese richtete. Der Bischof von Münster ist zugleich Vorsitzender der Synodenkommission VII, in deren Zuständigkeit der Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ fällt. In dem Schreiben von Bischof Tenhumberg, der wegen Erkrankung der Synode fernbleiben mußte, wird ein Motiv deutlich sichtbar, das in der Erklärung der Bischofskonferenz unausgesprochen blieb: der Zusammenhang zwischen der Weihe Verheirateter und den möglichen Folgen für das Zölibatgesetz.

Liebe Mitbrüder! Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen Kenntnis geben von einer Entscheidung der Bischofskonferenz hinsichtlich der Arbeit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die in besonderer Weise uns Priester betrifft. Es geht um die Behandlung der Fragen bezüglich der viri probati.

Es ist allgemein anerkannt, daß Priestertum und Ehelosigkeit von ihrem Wesen her nicht notwendig miteinander verbunden sind. Das zeigt sowohl die Praxis der frühen Kirche wie auch der Ostkirche. In der lateinischen Kirche haben verschiedene Motive zum heutigen Zölibatgesetz geführt. Das entscheidende Motiv waren jedoch nicht äußere Einflüsse, sondern diese mit eingewirkt haben, sondern die wachsende Wertschätzung der um des Himmelreiches willen frei gewählten Ehelosigkeit und deren Affinität und Konvergenz zum priesterlichen Dienst. Deshalb darf man von einer geistgewirkten Entwicklung sprechen. Wo die Ehelosigkeit in Freiheit übernommen und um der Freiheit willen für den vollen Einsatz für die Sache Jesu Christi

und für die Sache der Menschen gelebt wird, da ist sie ein Zeichen der eschatologischen Freiheit der Kinder Gottes und da ermöglicht sie auf ihre Weise menschliche Erfüllung und menschliches Glück. Der Verbindung zwischen Priestertum und frei gewählter Ehelosigkeit kommt gerade heute eine große Bedeutung zu.

In den Diskussionen der letzten Jahre wird immer wieder vorgeschlagen, in Ehe und Beruf bewährte Männer (viri probati) zum priesterlichen Dienst zuzulassen, wenn nicht gar auf institutionelle Verbindung von Priestertum und eheloser Lebensform in der röm.-kath. Kirche überhaupt zu verzichten. Man verweist auf die gegenüber früher wesentlich positivere Auffassung von *Geschlechtlichkeit und Ehe*, auf eine mögliche Bereicherung der Seelsorge durch die Erfahrung in Ehe und Familie, auf die Vorteile einer gesunden Pluriformität, die Infragestellung des Zeichencharakters der Ehelosigkeit in der heutigen Gesellschaft, die Gefahr der Vereinsamung des zölibatär lebenden Priesters und auf seine Distanz zu den Menschen. Weiter verweist man darauf, daß Priestertum und Ehelosigkeit zwei verschiedene Charismen sind, die nicht unbedingt und immer gleichzeitig gegeben zu sein brauchen. Das wichtigste Argument ist jedoch der Hinweis auf die gegenwärtige und die vorherrschende künftige pastorale Situation angesichts der Alterspyramide des Klerus, der sinkenden Zahl der Weihen und der Zahl der Amtsniederlegungen.

In dieser Diskussion wird andererseits darauf hingewiesen, daß die heute weithin festzustellende *Priesterkrise* nicht allein, ja nicht einmal zuerst, eine Zölibatskrise ist, sondern daß sie mit der Situation des Glaubens und der Kirche im ganzen zusammenhängt. Es wird gefragt, ob durch die Zulassung Verheirateter zum Priestertum oder auch durch die grundsätzliche Aufgabe der Zölibatsverpflichtung tatsächlich eine genügende Zahl von Priestern für die absehbare Zukunft zu erwarten ist. Erfahrungen in anderen Kirchen sprechen nicht dafür, daß durch solche Maßnahmen die Priesterzahl auf die Dauer wesentlich beeinflusst werden kann. Wenn auch die Einführung der viri probati im Augenblick zweifellos manche Probleme lösen könnte, entstehen jedoch durch eine solche Lösung eine Reihe von *Folgeproblemen*, deren Konsequenzen noch nicht abzusehen sind. Ist es möglich, daß die Einführung der viri probati als außerordentliche Maßnahme für bestimmte pastorale Notlagen begrenzt werden kann? Führt die Ermöglichung dieses außerordentlichen Weges nicht doch in wenigen Jahren faktisch zu einer völligen Freigabe des Zölibats und zu einer generellen Zurückdrängung des ehelosen Priestertums? Wird es in unserer Welt heute möglich sein, einen verheirateten Klerus und einen unverheirateten Klerus nebeneinander zu haben, ohne daß der letztere zu einer neuen Form eines aus der Welt zurückgezogenen Priestertums oder in anderer Weise zu einem vom verheirateten Klerus unterschiedenen sozialen Stand führt? Schließlich wird gefragt, ob nicht in der gegenwärtigen, der ehelosen Lebensform wenig wohlwollenden Situation unserer Gesellschaft eine solche Maßnahme als Anpassung an unsere Gesellschaft mißverstanden wird und die ohnedies vorhandene Verbürgerlichungstendenz in der Kirche noch verstärkt wird.

Die *Diskussion über den Zölibat*, die Entkoppelung und die Einführung von viri probati ist in den letzten Jahren sowohl in der breiten Öffentlichkeit wie auch in den Priesterräten, Pastoral Konferenzen, Priesterkursen, in Priestergemeinschaften und Priestergruppen sowie in den Gemeinden in aller Breite geführt worden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich gleichfalls seit längerer Zeit mit diesen Problemen eingehend befaßt, zuletzt in der Vorbereitung der Römischen Bischofssynode 1971. Auch in der Bischofskonferenz wurden verschiedene Standpunkte der Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum vertreten. Die Mehrheit sprach sich dafür aus, in der gegenwärtigen Situation die Weihe Verheirateter zu Priestern nicht zu empfehlen.

Die *Römische Bischofssynode* hat den gesamten Fragenkreis um den Dienst des Priesters, um den Zölibat und um die Zulas-